

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MJ200078-L vom 9. Juni 2021

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_MJ200078-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MJ200078-L du 9 juin 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH MJ200078-L del 9 giugno 2021

Erwägungen

E. 2

Säumnis und Säumnisfolgen

E. 2.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammengefasst wie folgt: Die Vorladung zur Hauptverhandlung vom 9. Juni 2021 sei inhaltlich korrekt erfolgt und sie sei mehr als zehn Tage vor der Verhandlung versandt worden. Aufgrund der Zustellungsfiktion im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO habe die Vorladung des Mieters als am 30. April 2021 erfolgt gegolten. Der Mieter sei somit der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung unentschuldig ferngeblieben.

- 7 - (...)

E. 2.2

Der Mieter ist der Ansicht, sein Fernbleiben von der Hauptverhandlung vom 9. Juni 2021 könne nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden: Er sei aus gesundheitlichen Gründen ausser Stande gewesen, sein Postfach fristgerecht zu öffnen. Sobald er anfangs Mai 2021 die Abholungseinladung für die Vorladung gesehen habe, habe seine Tochter die Vorinstanz telefonisch gefragt, ob sie die Vorladung nochmals zusenden könne. Dies sei bejaht worden. Es sei aber nicht gesagt worden, wann die Gerichtsverhandlung stattfände, da nur die Tochter am Telefon gewesen sei. Die Einladung sei trotz Versprechen nicht nochmals geschickt worden. Er habe deshalb keine Kenntnis von der Gerichtsverhandlung gehabt. Dem Mieter wurde am 21. April 2021 eine Vorladung für die Hauptverhandlung am 9. Juni 2021 per Einschreiben zugeschickt. Die Vorladung wurde vom Mieter nicht abgeholt. Da der Mieter sich am Schlichtungsverfahren beteiligt und sich auch im vorinstanzlichen Verfahren verschiedentlich geäussert hatte, musste er mit weiteren Zustellungen rechnen (vgl. OGer ZH PF180004 vom 8. Februar 2018 E. 4.3.2). Damit galt die Vorladung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt (vgl. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Der Zustellversuch geschah am 23. April 2021, womit die Vorladung entsprechend als am 30. April 2021 dem Mieter zugestellt galt. Es ergeben sich sodann aus den Akten keine Hinweise für ein unrechtmässiges bzw. gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Vorladung, welches zur Ungültigkeit der Vorladung führen muss. Im Gegenteil hat die Vorinstanz dem Mieter am 3. Mai 2021 wunschgemäss eine Kopie der Vorladung zugeschickt. Dies mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um eine Kopie handle und die Vorladung vom 21. April 2021 massgebend sei. Allein die theoretische Möglichkeit, dass die freiwillig und uneingeschrieben versandte Kopie der Vorladung den Mieter nicht erreicht hat, kann nicht dazu führen, dass die Zustellungsfiktion nicht zur Anwendung gelangt bzw. der Mieter als nicht

gehörig vorgeladen gilt. Damit kam die Vorinstanz zu Recht zum

- 8 - Schluss, der Mieter sei der Hauptverhandlung vom 9. Juni 2021 unentschuldig ferngeblieben. (...)» Zürcher Mietrechtspraxis (ZMP): Entscheidungen des Mietgerichtes und der Schlichtungsbehörde des Bezirkes Zürich. Ausgabe 2021, 31. Jahrgang. Herausgegeben vom Mietgericht des Bezirkes Zürich, Postfach, 8036 Zürich © Mietgericht des Bezirkes Zürich, Redaktion: MLaw J. Mosele, Leitende Gerichtsschreiberin; Dr. R. Weber, Mietgerichtspräsident

E. 2.3

Nach der sogenannten Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Die Geltung der Zustellungsfiktion setzt ein hängiges bzw. laufendes Verfahren voraus; d.h. das relevante Prozessrechtsverhältnis entsteht erst mit Rechtshängigkeit (BGer 2C.298/2015 v. 26. April 2017 E. 3.2. mit Hinweis auf BGE 138 III 225 E. 3.1 und 130 III 396 E. 1.2.3). Das Prozessrechtsverhältnis entsteht gegenüber dem Kläger, wenn er ein Verfahren rechtshängig macht (Art. 62 Abs. 1 ZPO), und gegenüber dem Beklagten, wenn er vom gegen ihn angehobenen Verfahren offiziell, durch behördliche Zustellung, Kenntnis erlangt hat (vgl. WILLISEGGER, Grundstruktur des Zivilprozesses, Grundlagen, Grundelemente, Gerichtsverfahren, Zürich 2012, S. 120 f.; OGer ZH, PF180004 v. 8. Februar 2018 E. 4.3.2).

E. 2.4

Wie das Gericht bereits in der Verfügung vom 13. Januar 2021 ausgeführt hat, war das Prozessrechtsverhältnis gegenüber dem Beklagten mit der Zustellung des Schlichtungsgesuchs und den diversen Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung entstanden. Sodann hat sich der Beklagte in der Zwischenzeit bei verschiedenen Gelegenheiten selbst oder durch seine Tochter vernehmen lassen. Gerade nach der eigens beantragten und vom Gericht bewilligten Verschiebung der ursprünglich auf den 14. April 2021 angesetzten Hauptverhandlung

- 5 - musste der Beklagte mit weiteren gerichtlichen Zustellungen rechnen, womit die Zustellungsfiktion in Bezug auf die Vorladung vom 21. April 2021 greift. Daran vermag auch der Umstand, dass die Vorladung mit der alten Adresse des Beklagten an der N.-strasse X in [...] Zürich versehen war, obwohl der Beklagte im Briefkopf des erwähnten Verschiebungsgesuchs dem Gericht seine neue Adresse an der O.-strasse Y in [...] Zürich bekannt gegeben hatte, nichts zu ändern. Aufgrund des vom Beklagten bei der Post veranlassten Nachsendeauftrags, durch welchen gemäss den öffentlich einsehbaren AGB an die alte Adresse adressierte Postsendungen während eines Jahres seit Auftragserteilung automatisch an die neue Adresse nachgesandt werden (vgl. "Factsheet Nachsendeauftrag", einsehbar unter:

<https://www.post.ch/de/empfangen/umzug/adressaenderung-mit-nachsendung>), wirkte sich die fehlerhafte Adressierung der Vorladung nicht zum Nachteil des Beklagten aus.

Vielmehr wurden dem Beklagten sämtliche Sendungen des hiesigen Gerichts seit seinem Umzug an die O.-strasse Y in [...] Zürich, wo er gemäss Einwohnerkontrolle seit dem 1. Februar 2021 gemeldet ist, nachgesandt. So auch die Vorladung vom 21. April 2021 zur Hauptverhandlung auf den 9. Juni 2021. Während er jedoch beispielsweise die ursprüngliche Vorladung vom 15. Februar 2021 oder die Ladungsabnahme vom 12. April

2021 am Postschalter abholte, holte er die Vorladung vom 21. April 2021 nicht ab, obwohl auch in diesem Fall eine Abholeinladung an der O.-strasse Y in Zürich, und damit an der aktuellen Adresse des Beklagten hinterlegt worden war, wie aus dem System- Ausdruck des Poststatus zur genannten Sendung deutlich hervorgeht. Stattdessen wurde die Sendung nach Ablauf der Abholfrist am 30. April 2021 mit dem – nach dem Gesagten korrekten – Vermerk "Nicht abgeholt" an das Gericht retourniert.

E. 2.5

Der Beklagte ist somit der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung unentschuldig ferngeblieben und die Säumnisfolgen sind entsprechend eingetreten, weshalb am 9. Juni 2021 ohne den Beklagten gültig verhandelt wurde. Da sich der Beklagte zu den Vorbringen der Klägerin anlässlich der Hauptverhandlung nicht äusserte, kann dem Entscheid im Wesentlichen die Darstellung der Klägerin zugrunde gelegt werden, soweit dem nicht die soziale Untersuchungs-

- 6 - maxime entgegensteht (Art. 247 Abs. 2 ZPO). Zudem sind die bisher eingereichten Eingaben und Urkunden beim Entscheid zu berücksichtigen. (...)» * * * * * Aus dem Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NG210014-O vom 3. November 2021 (Weiterzug offen; Gerichtsbesetzung: Lichti Aschwanden, Bantli Keller, Jeker; Gerichtsschreiber Jenny): «(...) 1. (...) 1.3. Nach einmaliger Verschiebung fand die Hauptverhandlung bezüglich der Hauptklage am 9. Juni 2021 statt, wobei der Mieter nicht vor Gericht erschien und die Vermieterin neu Fr. 10'140.– zuzüglich Zins für ausstehende Mietzinse sowie Fr. 1'007.85 zuzüglich Zins als Schadenersatz verlangte. Mit Urteil vom 9. Juni 2021 verpflichtete die Vorinstanz den Mieter, der Vermieterin Fr. 10'140.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Juni 2020 sowie Fr. 1'007.85 zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Oktober 2020 zu bezahlen. (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.